



# SATZUNG

des Kaulsdorfer Orientierungs- und Laufsportverein e.V.

# **Satzung des Kaulsdorfer Orientierungs- und Laufsportverein e.V.**

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen „Kaulsdorfer Orientierungs- und Laufsportverein e.V.“, abgekürzt KOLV. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin – Charlottenburg unter der Nummer 95 VR 11621 Nz eingetragen.  
Sitz des Vereines ist Berlin – Kaulsdorf.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Der KOLV strebt die Mitgliedschaft in den entsprechenden Fachverbänden, deren Sportarten im KOLV betrieben werden, an.

## **§2 Zweck, Aufgaben, Ziele**

- 1) Der KOLV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.  
Er stellt sich die Aufgabe, die im KOLV Sporttreibenden organisatorisch und körperkulturell zu fördern und zu betreuen.
- 2) Der KOLV fördert die Disziplinen Lauf und Orientierungslauf.
- 3) Er hat in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Ziele.  
Er ist offen für alle Sporttreibenden unabhängig der Nationalität, der Konfession, der Herkunft und politischer Anschauung.  
Er fördert den Breiten- und Leistungssport.
- 4) Aufgaben und Ziele des KOLV sind:
  - a) den Sporttreibenden fachgerechte Anleitung für das Training zu gewähren,
  - b) den Sporttreibenden die Teilnahme an Sportveranstaltungen zu organisieren,
  - c) durch eigene Sportveranstaltungen anderen Sporttreibenden Wettkampfmöglichkeiten zu gewähren,
  - d) die Interessen der Mitglieder gegenüber den Fachverbänden wahrzunehmen,
  - e) die Sporttreibenden vorzugsweise aus den Wohngebieten um Kaulsdorf zu werben.

## **§3 Gliederung**

Für jeden im Verein betreibende Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.

## **§4 Mitgliedschaft**

- 1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören. Der Verein besteht aus
  - a) den erwachsenen Mitgliedern
    - ordentliche Mitgliedern, die sich im Verein sportlich aktiv betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
    - passive Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich aktiv betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
    - auswärtige Mitgliedern,
    - fördernden Mitgliedern,
  - b) Kinder und jugendliche Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Bei Aufnahmeanträge Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig.  
Für die Aufnahme wird eine Gebühr erhoben.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluß,
  - c) Tod.

- 4) Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.  
Er ist unter Wahrnehmung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.
- 5) Der Ausschluß kann erfolgen, wenn
  - a) eine erhebliche Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtung vorliegt,
  - b) Zahlungsrückstände von mehr als vier Monaten, trotz Mahnung bestehen,
  - c) ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder unsportliches Verhalten vorliegt.
 In den Fällen a) und c) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu einer Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluß unter Einhaltung einer Mindestfrist von vierzehn Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluß ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen vierzehn Tagen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- 6) Ein ausscheidendes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des KOLV und auf Beitragserstattung.

## **§5 Rechte und Pflichten**

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder haben das Recht, an Sportveranstaltungen anderer Art den KOLV, auf eigene Kosten, zu vertreten.
- 3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.  
Die Mitglieder sind zu Fairneß verpflichtet.
- 4) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.  
Die Höhe beschließt die Hauptversammlung.

## **§6 Maßregelung**

- 1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
  - a) Verweis
  - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von zwei Wochen bis vier Monaten.
- 2) Der Bescheid über die Maßregelung ist mit eingeschriebenen Brief zuzustellen.  
Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuß des Vereines anzurufen.

## **§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beschwerdeausschuß.

## **§8 Die Mitgliederversammlung**

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.  
Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.  
Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes

- d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Festsetzung von Beiträgen und der Aufnahmegebühren
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - g) Satzungsänderung
  - h) Beschlußfassung über Anträge
  - i) Entscheidungen über Berufungen gemäß §4,2 und 5
  - j) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
  - k) Auflösung des Vereins.
- 2) Die Hauptversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
  - 3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen.  
Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.  
Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
  - 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5 von Hundert der Anwesenden beantragt wird.
  - 5) Anträge können gestellt werden:
    - a) von jedem erwachsenen Mitglied - §4,1a
    - b) vom Vorstand.
  - 6) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
  - 7) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
  - 8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet werden muß.

## **§9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- 1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das Stimm- und Wahlrecht.
- 2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

## **§10 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Sportwart
  - e) dem Jugendwart
  - f) maximal 4 Beisitzer.
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der

Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

- 3) Vorstand im Sinne des BGB § 26 sind:
  1. der 1. Vorsitzender
  2. der 2. Vorsitzender
  3. Der KassenwartGerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der Vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Mitglied des Vorstandes mit der Leitung beauftragen.
- 5) Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt.

#### **§11 Beschwerdeausschuß**

Der Beschwerdeausschuß besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für drei Jahre gewählt.

#### **§12 Haushalt**

- 1) Über die Höhe der Beiträge der Mitglieder, die bis zum 30. Juni für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten sind, beschließt die Hauptversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, zur Deckung außerplanmäßige Kosten des KOLV, die durch das Beitragsaufkommen oder durch sonstige Einnahmen nicht gedeckt werden, eine Umlage zu beschließen. Die Umlage darf nicht höher als das ordentliche jährliche Beitragseinkommen sein.  
Für passive Mitglieder ist ein geringerer Beitrag festzusetzen. Das Gleiche gilt für Umlagen.
- 2) Zur finanziellen Absicherung der Wettkampftätigkeit werden Bemühungen um Förderung und Sponsoring durch natürliche juristische Personen erfolgen.
- 3) Es werden Überschüsse aus eigenen Veranstaltungen angestrebt.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck und der Aufgaben des KOLV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§13 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm einsetzte Ausschusses sein dürfen. Sie haben die Kasse, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

#### **§14 Auflösung**

- 1) Der KOLV kann nur durch die zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn diese die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der Stimmberechtigten beschließt.
- 2) Bei Auflösung des KOLV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem LSB Berlin zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die im §2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

#### **§15 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde am 21.06.1990 errichtet, mehrmals geändert und am 16.02.2001 geändert und neu gefaßt.